

Dies war insbesondere auch der juristische Inhalt der im Statut für den Internationalen Gerichtshof und im Kontrollratsgesetz Nr. 10 niedergelegten Bestimmungen über „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

Wenngleich dieser Internationale Militärgerichtshof nicht mehr existiert und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 außer Kraft getreten ist, ist dennoch der Tatbestand der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nicht beseitigt, sondern zum Bestandteil des geltenden demokratischen Völkerrechts geworden, dem sich kein Staat der Welt mehr entziehen kann.

In Westdeutschland ist, da die aggressiven und militaristischen Kräfte die Macht im Staate wieder an sich gerissen haben, der Widerstandskampf gegen die verderbliche Politik dieser Kräfte erneut notwendig geworden. Dieser Kampf des deutschen Volkes, der unter den neuen Bedingungen des veränderten Kräfteverhältnisses in der Welt und in Deutschland geführt wird und daher zwangsläufig neue Formen angenommen hat, steht rechtlich betrachtet jedoch ebenso wie die antifaschistisch-demokratische Bewegung gegen die Hitler-Diktatur unter dem Schutz des Völkerrechts, da er ein notwendiger Bestandteil des innerstaatlich zu führenden Kampfes für die Erhaltung des Friedens in der Welt — diesem höchsten Gebot des demokratischen Völkerrechts — geworden ist.

Die durch die Justizpraxis auf der Basis der geltenden bzw. projektierten politischen Strafrechtsbestimmungen durchgeführten massenweisen politischen Verfolgungen sind mithin nach den nach wie vor geltenden Bestimmungen gegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ strafbar. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß sich der Bundesgerichtshof, ausgehend von der Ideologie des Antikommunismus und sich hinter den Kautschuk-Bestimmungen des Blitzgesetzes bzw. des konzipierten neuen StGB-Entwurfs verbergend — wie auch OLG-Präsident Richard Schmid feststellte —, bereits seit Jahr und Tag der Anstiftung und Täterschaft zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat. Er übt in rechtswidriger Weise durch Musterprozesse — die selbst in den Debatten der Großen Strafrechtskommission als gegen die Verfassung verstößend bezeichnet wurden, psychischen und administrativen Zwang gegenüber den nachgeordneten Gerichten aus. Dieser Druck soll durch das neue, gegen Völkerrecht und Grundgesetz verstößende Strafgesetzbuch, das das Unrecht zum Gesetz erheben will, noch verstärkt werden. An die westdeutsche Justiz wird abermals das Ansinnen gestellt, sich durch politische Verfolgungen, Anwendung harter Strafen und unmenschlicher Sicherungsmaßnahmen an Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitschuldig zu machen und — wie es im Nürnberger Juristenprozeß heißt — wieder „den Dolch unter der Richterrobe“ zu tragen. Die Unabhängigkeit der Justiz soll in den Staub getreten werden. Die gegenwärtige Praxis der politischen Justiz und Strafrechtsreform wird dadurch auch zur Gefahr für alle Richter und Staatsanwälte der Bundesrepublik, die keineswegs geschlossen hinter den Ansichten der Scharfmacher in der Bundesregierung und im Bundesgerichtshof stehen. Es muß daher das ureigenste Anliegen der westdeutschen Juristen sein, gegen die Praxis der politischen Justiz und das Strafrechtsreformvorhaben Stellung zu nehmen und zu verhindern, daß der vorgelegte Entwurf Gesetz wird.

In der westdeutschen Öffentlichkeit, vornehmlich auch unter den Juristen, reift daher in stets größer werdenden Kreisen die Erkenntnis, daß es mit diesem Strafrecht und dieser Strafjustiz nicht länger so weitergehen kann. Die Argumente sind vielfältiger Natur, kommen aus ganz verschiedenen Kreisen, aber treffen sich alle im gleichen Punkt. Prof. Dr. Arthur W e g e n e r

wandte sich bereits 1951 mit seinem Lehrbuch und 1954 mit seinem Gutachten gegen den „subjektiven Kritizismus“ mit seinen übergesetzlichen Notständen, der zur Zerstörung der Demokratie und zur Verwandlung des Rechts in Unrecht führt. Der Rechtsanwalt und Journalist Müller-Meinigen rügte heftig die Vernichtung der Meinungs- und Pressefreiheit durch die politische Justiz. Der derzeitige eifrige Befürworter des Blitzgesetzes und sogenannte Kronjurist der SPD, Ajndt, nannte das Blitzgesetz ein „Schlangenei“, das sich zur „Bedrohung der Freiheit“ ausgewachsen habe. Der erweiterte Initiativ-Ausschuß für Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen klagt die politische Justiz Westdeutschlands schon seit Jahren der politischen Gesinnungsverfolgung an. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hamann veröffentlichte unlängst in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ einen Artikel, in dem er nachwies, daß die gegenwärtigen und geplanten Staatsschutzbestimmungen ob ihrer Uferlosigkeit verfassungswidrig sind. Der inzwischen zurückgetretene ehemalige Generalbundesanwalt Güde erklärte: „Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtsrecht (Hitlers) zu erklären ist.“⁶

Prof. Ossip Flechtheim stellt fest, daß sich in der politischen Justiz Westdeutschlands die „ungebrochene Kontinuität“ mit der reaktionären wilhelminischen, Weimarer und faschistischen Justiz unheilvoll auswirkt, und fordert angesichts der Vielzahl der skandalösen Fälle der Rechtfertigung des Faschismus durch die westdeutsche Justiz und der Durchsetzung des westdeutschen Justizwesens mit schwerbelasteten Nazijuristen eine tiefgreifende antifaschistisch-demokratische Justizreform. OLG-Präsident Richard Schmid greift die gesamte Bonner Staatsschutzgesetzgebung und die dazugehörige Rechtsprechung wegen ihrer Tendenz zur „juristischen Grenzenlosigkeit“, zur Verfolgung jedes politisch „Andersdenkenden“, wegen ihrer Gleichsetzung von Regierungspolitik und Staat an und klagt die politische Justiz an, ihre Unparteilichkeit schon längst verloren zu haben.

Aber nicht nur unter den westdeutschen Juristen, sondern auch in der gesamten Öffentlichkeit Westdeutschlands macht sich eine breite Bewegung gegen die politische Justiz und die Strafrechtsreform bemerkbar, die als Teil des umfassenden Kampfes gegen den Abbau der Demokratie, gegen Justiz- und Polizeiwilkkür und für Demokratie und Frieden begriffen werden muß. Diese Bewegung hat sich gerade in den letzten Tagen — da die Bonner Regierung durch ihre Aktion gegen den „Spiegel“ und die Erklärungen im Bundestag ihre Maske fallenließ und sogar auf jegliche Tarnung mit antikommunistischen Tiraden verzichtete — noch verstärkt. Journalisten, Künstler, Wissenschaftler, Menschen aus allen Schichten der Bevölkerung gaben ihrer Empörung und ihrer Entschlossenheit Ausdruck, sich gegen diesen Anschlag auf die Grundrechte und Freiheiten zur Wehr zu setzen. Die Strafrechtsreform und ihre Tendenz erfuhren in diesen Protesten, vornehmlich aber auch in den Erklärungen der Gewerkschaften gegen die Notstandsgesetze, bereits eine eindeutige Ablehnung durch das Volk. Kurt Brumlop, Chefredakteur der „Quelle“, schrieb:

„Man braucht kein Sachverständiger“ zu sein, um einzusehen, daß Zwangsmaßnahmen und papierne Vorsorge uns nicht vor den schrecklichen Auswirkungen eines Atomkrieges retten können. Sie erhöhen vielmehr als Teilmaßnahmen des Wettrüstens die Spannung. Retten kann uns aber nur eine Politik, die den Krieg verhindert. Wer aber soll sie betreiben, wenn die Regierung sich dazu als unfähig erweist?